

Finanzsatzung des Kirchenkreises Steglitz

Vom 16. November 2018¹

§ 1

Finanzanteile

- (1) Für die Personalausgaben werden 75 % der Finanzanteile verwendet.
- (2) ¹Für Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung werden 13 % der Finanzanteile verwendet. ²Die Mittel werden je zur Hälfte den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis für Liegenschaften des nicht realisierbaren Anlagevermögens im Verhältnis der nach § 28 der II. Berechnungsverordnung zum Wohnungsbaugesetz anzusetzenden aktuell ermittelten und veröffentlichten Werte zugewiesen.
- (3) Für Sachausgaben werden 12 % der Finanzanteile verwendet; davon werden im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen 60 % an die Kirchengemeinden weitergegeben.
- (4) Bei der Verteilung der Zuweisungen werden die tatsächlichen Finanzanteile, nicht die Haushaltsansätze zugrunde gelegt.

§ 2

Pfarrdienstwohnungen

Die Erhaltung und Instandsetzung zugewiesener Pfarrdienstwohnungen wird durch kreiskirchliche Bezuschussung der Kosten für Substanz erhaltende Maßnahmen sichergestellt [§ 3 Absatz 2 Finanzverordnung].

§ 3

Anlageimmobilien

- (1) ¹Kirchengemeinden können nicht nach dem Kirchenbaugesetz gewidmete Gebäude des realisierbaren Anlagevermögens (Anlageimmobilien) als Selbstabschließer verwalten. ²In solchen Fällen ist der Jahresabschluss dem Verwaltungsamt zur korrekten Ergebnisverarbeitung und -darstellung und für die Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (2) Für Anlageimmobilien sollen Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe des doppelten nach § 72 Absatz 6 HKVG in Verbindung mit der Bewertungsverordnung Erforderlichen vorgehalten werden.

¹ Die Satzung wurde am 28. November 2018 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt

(3) In den Haushalt der Kirchengemeinde einfließende Entnahmen aus den Erträgen der Anlageimmobilien unterliegen zu 50 % der Anrechnung zum Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises (§ 6 FinanzG i. V. m. § 5 FinVO).*

§ 4

Stellenplan, Stellenbesetzungen und Personalkostenrücklagen

- (1) Grundlage der Stellenplanung in Kirchengemeinden und im Kirchenkreis ist der kreiskirchliche Stellenplan.
- (2) Stellenbesetzungen bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenrats.
- (3) Die Personalkostenrücklagen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sollen mindestens 150 % der tatsächlichen Jahresbruttoperonalkosten betragen.
- (4) Der Kirchenkreis übernimmt die Personalkosten für die Superintendentin/den Superintendenten.

§ 5

Kindertagesstätten

- (1) Die Finanzierung der Kitas erfolgt auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung“ des Senats mit der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschl. Kostenblatt.
- (2) 1Die Kindertagesstätten der Gemeinden bilden eine Solidargemeinschaft. 2In dieser findet zwischen den Kindertagesstätten ein Finanzausgleich statt. 3Diesen regelt der Kreiskirchenrat.

§ 6

Zuwendungsempfänger

- (1) Das Verwaltungsamt des Kirchenkreisverbands Berlin Süd-West sowie das Diakonische Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf erhalten mit dem Haushalt des Kirchenkreises festgestellte Zuwendungen.
- (2) Diese Zuwendungen erhöhen oder vermindern sich gegenüber dem Haushaltsansatz prozentual entsprechend der Veränderung der Kirchensteuereinnahmen.

* Rechenbeispiel zu § 3 Absatz 3:

Entnahme aus Erträgen der Anlageimmobilien	78.000,00 EUR
anrechnungsfrei gem. § 3 Absatz 3 der Satzung (50 %)	39.000,00 EUR
dem Finanzausgleich unterliegen	39.000,00 EUR
Anrechnungssatz 30 % f. d. KK	11.700,00 EUR

§ 7

Befristung

Diese Satzung gilt für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022.

